

# ZH\_OBERGERICHT LC150007 vom 16. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC150007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC150007)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC150007 du 16 juillet 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT LC150007 del 16 luglio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind Eheleute. Die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Gesuchstellerin) ist Kunstmalerin, der Gesuchsteller und Berufungsbeklagte (nachfolgend Gesuchsteller) ist Vermögensverwalter. Seit dem Jahr 2006 ist zwischen ihnen bei der Vorinstanz ein Scheidungsverfahren anhängig. Sie haben zwei gemeinsame Kinder, die während des Verfahrens volljährig geworden sind. Diese befinden sich noch in Ausbildung, die sie im Ausland absolvieren (Urk. 270 S. 4 ff.).

### E. 2

Die Vorinstanz erliess am 4. Dezember 2014 eine Verfügung und fällte ein Teilurteil mit hiervor angeführtem Dispositiv (Urk. 270). Mit dem Teilurteil schied die Vorinstanz unter anderem die Ehe der Parteien, schrieb die Kinderbelange als gegenstandslos geworden ab, sprach der Gesuchstellerin keinen nach-

- 6 - ehelichen Unterhalt zu, teilte das Guthaben aus beruflicher Vorsorge hälftig und verwies die güterrechtlichen Ansprüche in ein separates Verfahren. Gegen dieses Teilurteil erhob die Gesuchstellerin Berufung mit den hiervor angeführten Rechtsbegehren, wobei sie einzig die Abschreibung der Kinderbelange nicht anfocht. Auch gegen die erwähnte Verfügung gelangte die Gesuchstellerin mit einer Beschwerde an die Kammer. Das betreffende Verfahren wurde unter der Prozessnummer PC140051 anhand genommen.

### E. 3

Mit Verfügung vom 16. März 2015 wurde dem Gesuchsteller eine Frist angesetzt, um zu den prozessualen Anträgen der Gesuchstellerin Stellung zu nehmen. Auf die Einholung einer Berufungsantwort wurde einstweilen verzichtet (Urk. 276 S. 3). Der Gesuchsteller nahm innert erstreckter Frist Stellung, beantragte die prozessualen Anträge der Gesuchstellerin abzuweisen und reichte neue Unterlagen ins Recht (Urk. 278 - 283). Die Stellungnahme und die neu eingereichten Unterlagen wurden der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 16. April 2015 zur Kenntnis gebracht (Urk. 284 S. 2). Mit Schreiben vom 28. April 2015 ersuchte die Gesuchstellerin um Ansetzung einer Frist, um zur Stellungnahme des Gesuchstellers Stellung zu nehmen (Urk. 286). Mit Verfügung vom 29. April 2015 wurde auf Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme verzichtet, das frühestmögliche Entscheiddatum bekannt gegeben und darauf hingewiesen, dass im Falle einer weiteren Eingabe eine Verhandlung zwecks Entgegennahme der sogenannten "Repliken" durchgeführt werde (Urk. 287 S. 2). Mit Eingabe vom 4. Mai 2015 liess sich die Gesuchstellerin vernehmen und reichte neue Unterlagen ins Recht (Urk. 288 f.). Zu dieser Eingabe bezog der Gesuchsteller mit Schreiben vom 19. Mai 2015 Stellung und reichte neue Unterlagen ins Recht (Urk. 292 - 294). Im parallelen Beschwerdeverfahren, hatte gleichzeitig ein Schriftenwechsel von vergleichbarem Umfang stattgefunden (vgl. Urk. 271

- 286 im Verfahren PC140051). Es wurde daher in beiden Verfahren zu einer Instruktionsverhandlung zwecks Entgegennahme der sogenannten "Repliken" auf den 2. Juli 2015 vorgeladen (Urk. 295). In der Folge nahmen die Parteien Vergleichsgespräche auf und die Ladung für die Instruktionsverhandlung wurde abgenommen.

- 7 -

#### **E. 4**

**Güterrecht** Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche eine Ausgleichszahlung von CHF 50'000 zu bezahlen. Diese güterrechtliche Abgeltung ist zahlbar unmittelbar nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf das Konto der Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin bei der PostFinance AG, Konto Nr. ..., lautend auf lic. iur. X.\_\_\_\_\_, Rechtsanwältin, Zürich. Die Weiterleitung an die Gesuchstellerin erfolgt erst nach rechtskräftigem Abschluss aller derzeit zwischen den Parteien noch hängigen Verfahren (LC150007, PC140051 und FE060212). Sollten diese vorgenannten Verfahren gestützt auf die vorliegende Vereinbarung nicht bis spätestens 30. November 2015 rechtskräftig abgeschlossen sein, verpflichtet sich die Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin als Sequester durch Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung gegenüber dem Gesuchsteller unwiderruflich zur ungeschmälernten Rückzahlung dieser CHF 50'000 unter Verzicht auf jedwelche Einreden und Einwendungen. Im Übrigen behält jede Partei zu Eigentum, was sie derzeit besitzt oder auf ihren Namen lautet. Mit Erfüllung dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien güterrechtlich per Saldo auseinandergesetzt. Entsprechend ersuchen die Parteien das Bezirksgericht Meilen, das Verfahren betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung als durch Vergleich erledigt abzuschreiben, resp. die vorliegende Vereinbarung betreffend das Güterrecht richterlich zu genehmigen.

#### **E. 4.1**

Hinsichtlich der Festsetzung von nachehelichem Unterhalt gilt die Verhandlungs- und die Dispositionsmaxime. Das Gericht ist daher grundsätzlich an die Anträge der Parteien gebunden und muss seinem Entscheid den von den Parteien vorgebrachten Sachverhalt zugrunde legen (Art. 277 Abs. 1 ZPO, vgl. auch BGer 5A\_441/2008, vom 29. Dezember 2008, E. 4.5). Von diesem Grundsatz ist nur abzuweichen, wenn eine Partei auf Unterhalt verzichtet, obwohl sie ihren Bedarf nicht selber decken kann.

#### **E. 4.2**

Die Parteien haben ihrer Vereinbarung zu Grunde gelegt, dass der Bedarf der Gesuchstellerin Fr. 4'600.– beträgt, sie sich zurzeit ein hypothetisches monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'300.– anrechnen lässt und ab Juli 2017 Fr. 4'600.– netto pro Monat verdienen kann (Urk. 303 S. 1 f.). Diese Eckdaten der Vereinbarung sind aufgrund aller Umstände, insbesondere aufgrund des Alters der Gesuchstellerin und ihrer beruflichen Tätigkeit als Kunstmalerin in einem Vollpensum als realistisch und angemessen zu qualifizieren. Die Vereinbarung der Parteien ist demgemäss zu genehmigen.

#### **E. 5**

**Saldoklausel** Die Gesuchstellerin verpflichtet sich hiermit zum Rückzug der Berufung vom 30. Januar 2015 gegen Disp.-Ziff. 1. und 7. des Teilurteils des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht im ordentlichen Verfahren,

- 9 - vom 4. Dezember 2014, sowie ihrer im Berufungsverfahren LC 150007 gestellten prozessualen Anträge. Die Gesuchstellerin verpflichtet sich hiermit zum Rückzug der Beschwerde vom 29. Dezember 2014 gegen Disp.-Ziff. 2. der Verfügung des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht im ordentlichen Verfahren, vom 4. Dezember 2014, sowie ihrer im Beschwerdeverfahren PC140051 gestellten prozessualen Anträge. Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt

### **E. 5.1**

Das Gericht genehmigt eine Vereinbarung über die Teilung der beruflichen Vorsorge, wenn die Ehegatten sich über die Teilung sowie deren Durchführung geeinigt haben, eine Bestätigung der beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge über die Durchführbarkeit der getroffenen Regelung und die Höhe der Guthaben vorliegt (Durchführbarkeitserklärung) und die Vereinbarung dem Gesetz entspricht (Art. 280 Abs. 1 ZPO). Verzichtet wie vorliegend eine Partei auf die hälftige Teilung der Vorsorgeguthaben, prüft das Gericht gemäss Art. 280 Abs. 3 ZPO ob eine entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist.

- 11 -

### **E. 5.2**

Die Genehmigungsvoraussetzungen der Einigung über die Teilung der beruflichen Vorsorge und des Vorliegens einer Durchführbarkeitserklärung sind vorliegend gegeben (Urk. 305/1, Urk. 303 S. 2 f. Ziff. 3).

### **E. 5.3**

Die Parteien beantragen, die Vorsorgeeinrichtung des Gesuchstellers sei anzuweisen, Fr. 700'000.– des Vorsorgeguthabens des Gesuchstellers, das sich insgesamt auf Fr. 736'424.50 belaufe, auf ein Freizügigkeitskonto der Gesuchstellerin zu übertragen. Die Gesuchstellerin habe kein Vorsorgeguthaben (Urk. 303 S. 2 f. Ziff. 3). Aus den eingereichten provisorischen Pensionskassenausweisen des Gesuchstellers geht hervor, dass er bei gleichbleibenden Verhältnissen nach vereinbarungsgemässer Übertragung der Fr. 700'000.– bei einer Pensionierung im Alter von 65 Jahren mit einer monatlichen Nettorente aus der Pensionskasse in der Grössenordnung von Fr. 2'350.– rechnen kann und im Invaliditätsfall eine Invalidenrente von circa Fr. 6'250.– pro Monat ausgerichtet würde (Urk. 305/2 A+B). Diese Vorsorgesituation kann zwar nicht als komfortabel bezeichnet werden, unter Berücksichtigung der weiteren präsumtiven Leistungen der AHV und gegebenenfalls der IV, der Einkommenshöhe von rund Fr. 14'700.– netto pro Monat, die eine zusätzliche Äufnung von Vorsorgeguthaben zulässt, dem Vermögen (Kunst) des Gesuchstellers in der Grössenordnung von Fr. 250'000.– (Urk. 235/13) sowie des Umstandes, dass der Gesuchsteller Eigentümer seiner Arbeitgeberin ist, sollte der Bedarf des Gesuchstellers (zurzeit rund Fr. 5'400.–) gedeckt sein. Es ist nicht zu befürchten, dass der Gesuchsteller im Alter (bzw. im Invaliditätsfall) armengemässigt wird. Zieht man sodann weiter in Betracht, dass die Gesuchstellerin bis zur Pensionierung aufgrund ihres deutlich tieferen Einkommens kaum weitere Vorsorgeguthaben in nennenswerter Höhe aufbauen können wird, wird ihre Vorsorgesituation – zumindest aus heutiger Sicht – im Pensionierungsalter vergleichbar mit jener des Gesuchstellers sein.

### **E. 5.4**

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit der von den Parteien beantragten Aufteilung der Vorsorgeguthaben eine für beide Parteien angemessene Vorsorgelösung angestrebt wird, weshalb diese in Abänderung der betreffenden Dispositivziffern 4 und 5 des angefochtenen Teilurteils zu genehmigen ist.

- 12 -

#### **E. 6**

Hinsichtlich der Regelung bezüglich der güterrechtlichen Fragen (Urk. 303 S. 3 f. Ziff. 4), die der Disposition der Parteien untersteht, ist in Abänderung der betreffenden Dispositivziffer 6 des angefochtenen Teilurteils von der Vereinbarung Vormerk zu nehmen.  
III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.